

# 6

## B E S C H L Ü S S E.

### § 11. BESCHLUSSFÄHIGKEIT.

Die Vorstands- und Ausschusssitzungen sind beschlussfähig, sobald die zur Beschlussfassung erforderliche Personenzahl anwesend ist. Die Versammlungen der Mitglieder sind stets beschlussfähig.

§ 12. BESCHLUSSFASSUNG. Die Beschlüsse des Vorstandes werden unter mündlicher oder schriftlicher Zustimmung zweier seiner Mitglieder gefasst, die gemeinsamen Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses erfordern fünf Stimmen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Satzungsänderungen und zum Ausschlusse von Mitgliedern jedoch sind zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Übertragung der Stimmen ist unstatthaft.

### § 13. EINTRAGUNG DER BESCHLÜSSE.

Alle Vorstands-, Ausschuss- und Versammlungsbeschlüsse werden in das Vereinsbuch eingetragen und müssen

4